

(Nr. 726.) Desgleichen über den mittels Königl. Dekrets Nr. 13 vorgelegten Entwurf eines Umzugskosten-gesetzes.

Präsident: An die Gesetzgebungsdeputation zur anderweiten Berichterstattung.

(Nr. 727.) Ständische Schrift, die Wiedereinsetzung einer Zwischendeputation für den Ständehausneubau betr.

Präsident: Liegt in der Kanzlei aus.

Für die heutige Sitzung haben sich dringender Berufsgeschäfte wegen Herr Vizepräsident Dr. Schill und Herr Sekretär Dr. Seeßen entschuldigt.

Wir treten in die Tagesordnung ein: 1. „Allgemeine Vorberatung über den Antrag der Abgg. Kluge, Hofmann und Genossen, Abänderung der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 10. August 1894, die Stiftung eines tragbaren Ehrenzeichens für Arbeiter und Dienstboten betreffend.“ (Drucksache Nr. 251.)

Das Direktorium schlägt Ihnen vor, bei dieser Angelegenheit ohne Bestellung von Referenten und Korreferenten die Schlußberatung mit der Vorberatung zu verbinden.

„Ist die Kammer damit einverstanden?“

Einstimmig.

Ich eröffne die Debatte und gebe das Wort dem Herrn Antragsteller.

Abg. Kluge: Meine sehr geehrten Herren! Nach der Ministerialverordnung vom 10. August 1894 können Arbeiter und Dienstboten im allergünstigsten Fall erst im 55. Lebensjahr das tragbare Ehrenzeichen erhalten, weil die vor dem 25. Lebensjahr eingegangenen Arbeitsverhältnisse unberücksichtigt bleiben. Meine Herren! Darin liegt eine große Härte. Die Verordnung ist zwar erst zwölf Jahre alt, aber die Arbeiterverhältnisse haben sich seit der Zeit wesentlich geändert. In einer Zeit, in der die sozialen Gegensätze, ich möchte sagen, geradezu künstlich verschärft werden, ist es dringend geboten, daß alles das in den Vordergrund gestellt wird, was die Gesellschaftsklassen einander zuführt und miteinander versöhnt.

Es wird vielleicht manchem aufgefallen sein, daß schon das 18. Lebensjahr als niedrigste Altersgrenze zur Berechnung der Dienstjahre gedacht ist, aber das hat seinen guten Grund; denn mit dem 18. Lebensjahre beginnen in der Regel die Gesellenjahre. Es sind aber auch jene Jahre, in denen der Mensch seine Sturm- und Drangperiode durchzumachen hat. Der Mensch ist in seiner Jugend der Verhegung und Beeinflussung viel

leichter zugänglich als in späteren Jahren. Er ist leicht geneigt, bald hier, bald dort sein Heil zu versuchen; er steht im Kampfe. Das sind seine Kriegsjahre, und während man die Kriegsjahre doppelt zählen sollte, bleiben sie jetzt völlig unberücksichtigt. Ich finde, das ist nicht richtig.

Es sind mir Fälle bekannt, wo Arbeiter 40 Jahre in einem und demselben Arbeitsverhältnisse stehen, aber nicht dekoriert werden können, weil die in der Jugendzeit verbrachte Dienstzeit nicht in Anrechnung gebracht werden kann. Selbst der Herr Kollege Goldstein hat bei der Schlußberatung zu Kap. 43 bezüglich der Ehrenzeichen gesagt:

„Ich lehne sie ab; ich persönlich sage, der Arbeiter, der ein Ehrenzeichen nimmt nach so langer Arbeitszeit verdient dasselbe gewiß etc.“

Er hat u. a. weiter ausgeführt, daß die Arbeiter, die lange auf einer Stelle stehen, auch ganz bestimmte Vorteile dabei gehabt haben müssen.

Es hat mich gefreut, gerade aus diesem Munde solche Äußerung zu hören. Sie zeugt von Gerechtigkeitsfönn.

Wenn die Königl. Staatsregierung dem Antrag, der hier vorliegt, wie ich hoffe, Folge gibt, so kann das Ehrenzeichen dem zu dekorierenden Arbeiter bereits mit dem 48. Lebensjahr zuteil werden, und er ist in der Lage, eine Reihe von Jahren diese Auszeichnung in Ehren zu tragen. Ich resümiere mich, meine Herren: Stimmen Sie dem Antrage zu, und beweisen Sie damit Ihr besonderes Wohlwollen gegenüber unserer biederen, treuen Arbeiterschaft.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Mit Antragsteller, Herr Abg. Hofmann.

Abg. Hofmann: Meine sehr geehrten Herren! Die gleichen Motive wie den Herrn Vorredner haben auch mich veranlaßt, den Antrag mit einzubringen. Ich habe auch selbst in meinem Betriebe die bittere Erfahrung machen müssen, daß Arbeiter, die länger als 30 Jahre in der Familie oder in der Firma treu gedient haben, nicht zu einer staatlichen Auszeichnung eingebracht werden konnten, weil sie eben mit jüngeren Jahren als mit dem zurückgelegten 25. Lebensjahre in unsere Dienste getreten waren.

Daß aber derartige Fälle nicht vereinzelt dastehen, meine Herren, will ich Ihnen an einem Beispiele zeigen, und ich bitte den Herrn Präsidenten, das vorlesen zu können.

(Präsident: Wird genehmigt.)